



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 590/2021
Datum RR-Sitzung: 19. Mai 2021
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer: 2021.WEU.390
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie; Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit 2021-2022 Rahmenkredit

1. Gegenstand

Verpflichtungskredit für Beiträge an Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Kanton Bern.

In der Frühlingssession 2021 haben die eidgenössischen Räte einen neuen Artikel 11a im Covid-19-Gesetz geschaffen. Dieser sieht vor, dass sich der Bund an nicht gedeckten Kosten von Veranstaltern von Publikumsanlässen mit überkantonaler Bedeutung zwischen dem 1. Juni 2021 und dem 30. April 2022 beteiligen kann, die über eine kantonale Bewilligung verfügen und die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Epidemie aufgrund behördlicher Anordnung abgesagt oder verschoben werden müssen (sog. «Schutzschild» für die Veranstaltungsbranche).

Die von Bund und Kanton gemeinsam finanzierten Beiträge an Publikumsanlässe umfassen ein Gesamtvolumen von 50 Millionen Franken, davon werden maximal 25 Millionen Franken vom Bund finanziert. Die Nettoausgabe zulasten des Kantons Bern (zu bewilligender Kredit) beläuft sich auf 25 Millionen Franken für Eventualbeiträge an die Ausfallentschädigung von Veranstaltungen, welche die Bundeskriterien erfüllen, sowie auf 1 Million Franken für die Vollzugskosten.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102), Art. 11a
- Entwurf vom 28. April 2021 der Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe)
- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 62 Abs. 1 Bst. c und Art. 76 Abs. 1 Bst. e
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 42, 43, 44 Abs. 1 Bst. c, 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50 und 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 139, 141, 142, 149, Art. 152
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1)
- Die Rechtsgrundlage für die Beiträge sowie die Vollzugskosten des Kantons wird mit dem vorliegenden Beschluss geschaffen.

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige und neue Ausgabe in Form einer Eventualverpflichtung (Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG). Mit dem Grossratsbeschluss wird gleichzeitig die Rechtsgrundlage für den Rahmenkredit geschaffen (Art. 44 Abs. 1 Bst. c FLG).

4. Massgebende Kreditsumme

Beiträge an Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Kanton Bern	CHF 50 Mio.
./. Beitrag Bund (50 %)	CHF 25 Mio.
Vollzugskosten (vollständig kantonal finanziert)	CHF 1 Mio.
Total massgebender Rahmenkredit / Kosten zulasten Kanton Bern	CHF 26 Mio.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit (gemäss Art. 50 FLG) in der Form eines Rahmenkredits (gemäss Art. 53 FLG), in den Produktgruppen der WEU (03.16.9800 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht und 03.01.9101 Führungsunterstützung), der SID (06.01.9103 Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds) und/oder der BKD (Kultur 08.11.9100).

Die definitive Übertragung der Zuständigkeit für den Vollzug und die entsprechende Zuweisung der bewilligten Mittel zu den entsprechenden Produktgruppen erfolgt durch den Regierungsrat.

Die Zahlungen fallen 2021 und 2022 an. Die Ausgaben sind im Voranschlag 2021 und 2022 nicht eingestellt.

6. Begründung

Der Kanton Bern verfügt aktuell über keine rechtliche Grundlage zur Finanzierung von Ausfallentschädigungen für Veranstaltungen gemäss den Bestimmungen der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe. Er kann daher derzeit keine Beiträge an die Veranstaltungen ausbezahlen und die betroffenen Veranstaltungen erhalten folglich auch keine Beiträge vom Bund. Deshalb soll mit dem vorliegenden Grossratsbeschluss eine gesetzliche Grundlage gemäss Artikel 44 Absatz 1 Bst. c FLG für den vorliegenden Rahmenkredit geschaffen werden.

7. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Der Rahmenkredit wird durch Ausführungsbeschlüsse abgelöst. Die Ausgabenkompetenz wird dem Regierungsrat übertragen mit der Möglichkeit zur Weiterdelegation.

Der Regierungsrat entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

8. Vollzug und Berichterstattung

Die verantwortliche(n) Direktion(en) werden mit dem Vollzug beauftragt. Der Regierungsrat entscheidet über das weitere Vorgehen nach Vorliegen der Bundesverordnung und des Grossratsbeschlusses. Die

für den Vollzug verantwortliche(n) Direktion(en) erstattet (erstatteten) dem Regierungsrat über die Belastung des Kredits sowie dem Bund gemäss Vorgaben in der Bundesverordnung regelmässig Bericht.

9. Finanzreferendum

Der Rahmenkredit untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Finanzdirektion
- Bildungs- und Kulturdirektion
- Sicherheitsdirektion
- An den Grossen Rat